

## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

### F1 :

V ist bereit, K einen alten babylonischen Seident Teppich zu verkaufen, an dem K sehr interessiert ist und den er seiner Tochter T zur Hochzeit schenken möchte. Da V und K den Wert des Teppichs nicht genau einschätzen können, vereinbaren sie, dass er durch den Gutachter G festgesetzt werden soll. Bis dahin deponiert K einen Goldring bei V als „Garantie“, dass er den Teppich abnehmen wird.

Als G den Wert geringer schätzt, als V gehofft hatte, ist V nicht mehr bereit, K den Teppich zu geben. K muss deshalb von Rom nach Neapel fahren, um einen ähnlichen Teppich rechtzeitig zu besorgen.

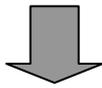
Ansprüche K gegen V:

- Kaufklage **actio empti** + Umtriebe
- Konsens bezog sich auf Schätzwert

Im römischen Recht waren sich uneinig:

#### Proculianer

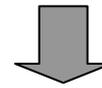
→ hielten diese Art von Preisfestsetzung für rechtmässig



- Kaufvertrag rechtmässig
- Kaufklage des Käufers auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages Da Hochzeitstermin ein Fixtermin ist, bedarf es keiner Mahnung und es steht dem Käufer somit frei einen Ersatz zu arrangieren.
- Sonst bedürfe es einer Mahnung
- Pfand hängt immer mit Forderung zusammen
- Wenn Kaufvertrag zustande kam, **dann kam auch Forderung auf Erfüllung des Vertrages durch Käufer zustande**
  - Durch die Nichterfüllung erlischt auch die Forderung, dadurch kann d. Käufer auf Rückgabe des Pfandes klagen.
- Oder: aus dem Vertrag selbst erfolgt Zweck des Ringes- Kaufklage kann neben Schadenersatz auf Nichterfüllung auch Ring fordern, weil Nebenforderung des Kaufvertrages

#### Sabinianer

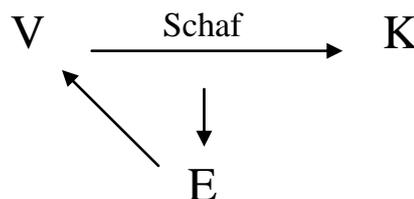
→ hielten diese Art von Preisfestsetzung nicht für rechtmässig



- Kaufvertrag unrechtmässig
- Kaufklage nicht möglich
- **culpa in contrahendo?:** Verschulden bei einem abzuschliessenden Vertrag/ Vorvertragliches Verschulden, jedoch nur bei grobem Verschulden. Ernsthaftigkeit des Verkäufers wurde durch die Annahme des Ringes bezeugt. (nur wenn fahrlässiges Verhalten - hier streitig)
- **Falls ja** – wie bei Kaufklage
- Schadenersatz für Umstände
- keine Pfandklage
- Interdiktschutz (V)
- Vindikation

### F2:

V verkauft und übergibt dem K das Schaf Dolly für 100, die K zahlt. Eine Woche später stellt K fest, dass Dolly nicht V, sondern E gehörte.



1. E hatte Dolly dem V zur Aufbewahrung gegeben:

## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

### nach röm. Recht

- Eigentümer kann Schaf zurückfordern
- actio empti

- Wir können Kaufvertrag wegen Arglist beseitigen:

Dann müssen wir aber nachvertragliche Pflichten erzeugen:

Mit der Klage auf Arglist fällt die **actio empti** zwar eigentlich dahin, jedoch beinhaltet sie gewisse Rechte auch bei nachhaltig ungültigen Kaufverträgen.

- Die actio empti beinhaltet eigentlich Eviktionshaftung, jedoch nur bis zum Zeitpunkt bis der wahre Eigentümer das Schaf wieder haben will

#### → doppelte Kaufpreishaftung des V

- actio empti kann auch ohne Erscheinen des wahren Eigentümers geltend gemacht werden, wegen Arglist

#### Vindikation:

- Rückforderung vom quiritischen Eigentümer
- Kauf rückgängig
- Schaf zurück

2. Dolly war, was weder V noch K wussten, vor 2 Jahren E gestohlen worden:

### nach röm. Recht

- V muss K lediglich die Kaufsache übergeben und ihm Besitz am Schaf verschaffen. Dies ist erfüllt.
- Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises des K liegt somit nicht vor.
- keine Arglist: V muss lediglich dafür sorgen, dass K ungestörten Besitz hat, *sonst*:
  - *a° auctoritatis*
  - Hausmänner: Ab Julian konnte jeder Käufer (auch wenn kein Verschulden des Verkäufers) im Eviktionsfall auf das Erfüllungsinteresse klagen.

3. Dolly war, was sowohl V als auch K wussten, kürzlich dem E gestohlen worden.

### nach röm. Recht

- Weder K noch V können sich auf Kaufvertrag berufen, da missbräuchlich (Sittenwidrigkeit)
- Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen (Hehlergeschäft)
- keine actio empti
- Rückforderungsanspruch besteht beidseitig nicht

### nach CH-Recht

- Schaf war anvertraut
- V muss K das Eigentum am Schaf verschaffen
- V hat erfüllt, Käufer muss gutgläubig sein
- K hat keinen Anspruch auf Rückerstattung → **darf Schaf behalten**

### nach CH-Recht

- V muss K Eigentum am Schaf verschaffen, was nicht zutrifft.
- Auch hat K noch nicht 5 Jahre ersessen.
- Anspruch des K auf Rückerstattung.

### nach CH-Recht

- K kann keine Rückzahlung des Kaufpreises verlangen
- Sittenwidriger Vertrag, kein gültiger
- keine Rückerstattungspflicht

### F3:

X hat am 5. Januar 55 ein einsam auf dem Meer treibendes, leicht beschädigtes Fischerboot in Besitz genommen, hat es repariert und es seinem Sohn S zum Geburtstag am 15.01.55 geschenkt. Am 10.01.56 verkauft und übergibt S es dem K. S und K vereinbaren: „K darf das Boot zwei Wochen lang ausprobieren und soll am 24.01.56 entscheiden, ob er es behalten will.“ Am 24.01.56 erscheint E, der nachweisen kann, dass das Boot ihm gehörte und bei einem Sturm von der Vertäuung gerissen wurde.

Ansprüche der Beteiligten?

05.01.55	X
15.01.55	X → S
10.01.56	S → K
24.01.56	E

## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

→ K ist fehlerfreier Besitzer

E will Boot von K vindizieren → no chance

remember: die rei vindicatio war die Klage des nichtbesitzenden zivilen Eigentümers gegen den besitzenden Nichteigentümer auf Herausgabe einer Sache oder Bezahlung ihres Wertes.

War X Eigentümer? X versuchte originären Besitz zu erwerben

→ **irrtümliche Annahme**

→ **böse Absicht von X nicht erkennbar**

→ X wurde Eigenbesitzer, jedoch nicht Eigentümer

→ S wird Ersitzungsbesitzer (weil er hat ein C+)

→ zwischen S & K besteht ein schwebender Vertrag

→ **aufschiebende Bedingung** → K kann noch nicht Ers.+ sein, weil Causa noch nicht vollständig ist.

→ E müsste mit der Vindikation gegen S vorgehen, weil dieser beim schwebenden Vertrag noch E- (aber: Ersitzungsbesitzer) bleibt, während der Zeit vom 10.01.56 – 24.01.56

→ S erwirbt in dieser Zeit das Boot durch Ersitzung zu Eigentum

→ Wenn wir es als **auflösende Bedingung** betrachten, dann hätte K Eigenbesitz/ Ersitzungsbesitz

→ **Für die Ersitzung von K könnten wir die Ers. Zeit von S & K zusammenrechnen, die Zeit von X nicht, da C+ fehlt**

→ dann wäre K Eigentümer

→ Boot gehört entweder S oder K.

→ E hat keine Chance mit der Vindikation

→ K könnte seine Bedingung einlösen und am 24.01.56 das Boot dem S zurückgeben.

### F4:

V verkauft und tradiert dem K am 01.03.45 sein Grundstück. V und K vereinbarten dabei:

“Falls V’s Sohn bis Ende des Jahres aus dem Krieg zurückkehrt, soll der Kaufvertrag

1. Als niemals geschlossen angesehen werden,

oder:

2. Sofort aufgelöst werden.“

K baut eine Hütte und erntet Oliven. Am 30.12.45 kehrt S zurück.

Ansprüche des V gegen K?

Ansprüche des K gegen V?

V gegen K:

01.03.45            V  $\xrightarrow{\text{tradiert}}$  K

30.12.45            S kehrt zurück

1. Ansprüche des V gegen K:

→ Für Bedingungen brauchen wir ein unbestimmtes Ereignis

→ **auflösende Bedingung ex tunc**

Was passiert jetzt mit Grundstück?

Vindikation des V gegen K?

→ K wurde Ersb.+, durch Kauf wurde er bonitarischer Eigentümer

Hat K *venditae et traditae*? NEIN

→ **Causa wird rückwirkend aufgelöst**, der Kaufvertrag ist rückwirkend weggefallen und die Einrede kann nicht geltend gemacht werden: → **Eigentümer bleibt S**

Hütte?    Hütte gehört zum Grundstück, da fest verbunden.

Oliven?    Sind nicht mehr verbunden.

Mit Trennung → Eigentümerwechsel

## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

Prekarist  
gutgläubiger Besitzer  
Nutzniesser } können Früchte ernten

→ Oliven gehören aufgrund der *exemptio venditae et traditae* dem bonit. Eigentümer – der quiritischer Eigentümer wäre hier schlechter gestellt.

**K kann die Früchte aber nicht behalten**, weil wir ja so tun als ob nie ein Kaufvertrag geschlossen worden ist, somit kann die Einrede nicht geltend gemacht werden.

→ K könnte aber während der Zeit des schwebenden Vertrages eine ähnliche Stellung wie ein Prekarist gehabt haben (kostenlos widerrufliche Sache mit Recht der Fruchtziehung)

→ K muss aber immer damit rechnen, dass die *Causa* wegfallen wird.

### 2. → Ansprüche

→ K hat Besitzschutz (bonit. E) → Vindikation ist erfolgreich

→ Hütte geht wieder zu V. → Früchte gehören K, weil Nutzniessungsrecht.

### F5:

Grossvater Gustav möchte seiner Enkelin Elvira den Familienschmuck schenken, will aber verhindern, dass, falls Elvira vor ihm selbst stirbt, der Schmuck an Elviras unerzogene Kinder Konstanze und Karl fällt. Vielmehr soll er damit an ihn selbst zurückfallen.

Geben Sie ihm einen Ratschlag, ob dies möglich ist!

Folgende **Texte (15/16)** können zu Rate gezogen werden, sagen jedoch gegenteilige Meinungen aus:

„Wenn du das Eigentum an grundsteuerpflichtigen Grundstücken als Geschenk vergeben hast mit der Massgabe, dass es nach dem Tod des Beschenkten an dich zurückfalle, so ist die Schenkung nichtig, weil Eigentum nicht auf Zeit übertragen werden kann.“

„ Wenn du das Eigentum an Grundstücken als Geschenk vergeben hast mit der Massgabe, dass es nach dem Tod des Beschenkten an dich zurückfalle, so ist die Schenkung gültig...“

### F6:

Die Garage G in Genf und der Käufer K schliessen einen Kaufvertrag über einen Morris; Erfüllungsort ist Genf. Da G keinen Morris des vereinbarten Typs hat, bestellt sie einen solchen beim Importeur in Zürich und lässt ihn dort abholen. Auf dem Weg nach Genf „erlitt der Wagen einen Unfall“

1.) mit Totalschaden

oder

2.) mit leichtem Schaden. G lässt ihn für CHF 900 reparieren und bietet ihn K an, der Abnahme und Zahlung verweigert.

Ansprüche der Beteiligten nach Schweizer Recht?

1.) Damit ein Kaufvertrag perfekt ist, muss die Sache individualisiert sein

→ geschieht beim Aussuchen in Zürich, als Morris auf den Weg schickt wurde → Spezifikation ist vollendet & **Verantwortung geht auf den Käufer über (eigentlich)**

→ Es war jedoch der Gedanke des Bundesgerichtes, OR 185 stehe im **Widerspruch** zur herrschenden Volksmeinung

→ ein weiterreichender Massstab ist gefragt bei „besonderen Verhältnissen“. Als besondere Verhältnisse könnte der Weg der Lieferung betrachtet werden

2.) Käufer muss den reparierten Wagen weder bezahlen noch übernehmen

→ Unmöglichkeit der Leistung seitens des Verkäufers.

## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

### F7:

1. (Paulus)

Der Ädil hat verkaufte Betten, als sie auf einer öffentlichen Strasse abgestellt waren, zerhackt. Wenn sie dem Käufer bereits übergeben waren oder es an ihm lag, dass sie noch nicht übergeben worden waren, ist es richtig dass...

2. (Paulus)

Wenn die Betten aber weder übergeben waren noch der Käufer im Verzug mit der Annahme war,...

1. Wenn sie dem Käufer bereits übergeben waren...

- Käufer ist bereits Eigentümer
- Untergang der Sache, Eigentümer haftet
- „höhere Gewalt“ (Ädil)

2. Custodia – Haftung

- der Verkäufer muss alles dafür tun, dass die Sache intakt bleibt

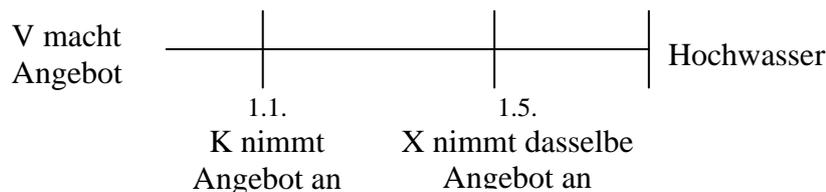
### F8:

V hat ein öffentliches Angebot für den Verkauf eines Gemäldes für 500 gemacht.

Am 1.1 nimmt K das Angebot an. V sagt zu, ihm das Gemälde am 10.1. zu bringen.

Am 5.1. nimmt X dasselbe Angebot an. V sagt ebenfalls zu, ihm das Gemälde am 10.01 zu bringen.

Am 6.1. werden das Haus des V und damit auch das Gemälde durch unerwartetes Hochwasser zerstört.



Ansprüche des V gegen K:

V hat Kaufpreisanspruch gegen K = actio venditi (Kaufklage)

- Kaufvertrag gültig (Konsens über Gegenstand und Preis)
- Gefahr ist beim Abschluss des Kaufvertrages auf den Käufer übergegangen
- Hochwasser fällt nicht in „Custodia“

Ansprüche des V gegen X:

→ Konsens über Gegenstand und Preis, darum Kaufvertrag gültig (keine Sittenwidrigkeit)

Es kam ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K & X zustande

→ Wenn wir sagen würden X hätte keine gültigen Kaufvertrag, dann hätte er auch keine Ansprüche → Käufer hat so besseren Schutz, wenn wir den Kaufvertrag als gültig qualifizieren.

→ V hat Anspruch gegen X mit der Kaufklage auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises

- wir können gegenüber V höchstens mit Arglist argumentieren.

### F9:

V verkauft für 1000 und manzipiert dem K einen Sklaven, der als Lehrer der Rhetorik und des Rechts geeignet sei

1. Im folgenden Monat stellt K fest, dass der Sklave einen Sprachfehler hat und nicht weiss, was eine rei vindicatio ist.

Ansprüche des K gegen V?

→ Eine zugesicherte Eigenschaft – ist bei Nichtvorliegen als schwerer Mangel zu behandeln

Käufer kann selbst entscheiden:

- Klage auf **Wandelung (actio redhibitoria, binnen 6 Monaten: Rückzahlung des Kaufpreises)** oder
- auf **Minderung (actio quanti minoris, binnen 12 Monaten)**

2. Nach vier Monaten stellt sich heraus, dass der Sklave ein notorischer Dieb ist.

Ansprüche des K gegen V?

## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

- Wie bei 1. ist dies auch mitteilungsbedürftig
- solch ein Mangel geht unter die normale Gewährleistungshaftung des Verkäufers, auch bei Nichtverschulden des Verkäufers
- Falls der Verkäufer den Mangel über den Sklaven gewusst hat → **Gewährleistung + Schadenersatz**  
Schadenersatz für gestohlene Sachen, da hier Kausalität naheliegend ist.

3. Nach fast einem Jahr stirbt der Sklave aufgrund einer Infektion, die er sich vor Jahren zugezogen hatte.

Ansprüche des K gegen V?

- Selbst für einen Mangel, über den der Verkäufer nicht Bescheid wusste haftet er
- **Gewährleistungshaftung (Minderung)** → für Wandelung ist's zu spät

4. Zuvor hat er noch die Sklavin und Köchin des K angesteckt, wodurch hohe Arztkosten und langfristiger Arbeitsausfall verursacht wurden.

Ansprüche des K gegen V?

Wissentlich → Folgeschäden (Schadenersatz)

Unwissentlich → Käufer trägt das Risiko

### F10:

Der redliche Kunsthändler V verkauft und übergibt dem K ein Bild von Rembrandt für 1.5 Mio. Nach mehr als drei Jahren stellen K und ein Sachverständiger fest, dass es sich nicht um einen Rembrandt, sondern um ein Bild „aus der Schule von Rembrandt“ handelt, dessen Marktwert etwa 100.000 beträgt.

Ansprüche des K gegen V?

**Röm.**

- Es entstand ein Kaufvertrag: Es entstand Konsens über Gegenstand und Preis
- „zugesicherte Eigenschaft“: Wandelung/ Minderung möglich
- Vertrag könnte wegen Irrtums angefochten werden
- **Jedoch ist Frist (1. Jahr) abgelaufen!**
- Jedoch auch möglich:  
„Bilder wurden in Rom nicht nach Namen des Künstlers gewertet
- Kein wesentlicher Irrtum – keine Ansprüche des K gegen V

**CH-Recht:**

- Kaufvertrag ungültig, wesentlicher Irrtum (Art. 24 OR)
- Einseitige Unverbindlichkeit des Kaufvertrages (für Käuferseite),  
Frist bis zur Anfechtung (Art. 31 Abs. 2 OR)  
beginnt bei Entdeckung und dauert ab dann *1 (?/ not sure) Jahr*
- Vertragsgrund entfällt, Bild zurück/ Geld zurück
- *Konkurrenz zwischen Kaufvertragsrechtlich und Irrtumsrechtlich (OR 31 Abs. 2)*
- *Lex specialis: spezielles (Kaufvertrag) geht dem allgemeinen vor!*

### F11:

V verkauft in einer Taverne dem K den Esel Asinus für 500. K weiss, um welchen Asinus es sich handelt, und zahlt die 500 sofort. Zu der für den nächsten Tag vorgesehenen Manzipation erscheinen weder V noch der Esel,

a) Weil Asinus auf dem Weg zur Manzipation von einem Wolf getötet wurde,

Ansprüche des K gegen V:

Der Preis ist abgemacht, ebenso herrscht Konsens

- Kaufvertrag ist perfekt
- Kaufklage (actio empti) vom Käufer auf Erfüllung (bzw. Schadenersatz auf Nichterfüllung)
- Ab Moment des Vertragsabschlusses trägt bei höherer Gewalt/ Zufall der Käufer das Risiko
- Wolf ist höhere Gewalt → **K bekommt nichts**
- Anders wäre es, wenn V im Wolfswald extra spazieren gegangen wäre, um dann gefressen zu werden  
→ custodiapflicht wäre dann verletzt gewesen.

b) Weil E den Asinus am Vorabend erfolgreich vindiziert hat,

- actio empti des Käufers auf Leistung/ Rückzahlung des Kaufpreises
- Unmöglichkeit der Leistung

## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

- Eviktionshaftung auf doppelten Wert der Sache durch V
- Verkäufer muss nicht Eigentum verschaffen, sondern lediglich Besitz
- **Besitz seitens des Käufers hat noch nicht stattgefunden**
  - **Voraussetzung für Eviktionshaftung**
- Folgeschäden werden ebenfalls klagbar, wenn das Verschulden am Käufer gelegen hat
- Unterstelltes Verschulden genügt

c) Weil V den Esel inzwischen dem X für 700 verkauft und manzipiert hat:

- 1.) K wollte am Tag der Manzipation mit dem Eselskarren grosse Mengen Tomaten zum Markt bringen. Mangels Esel verfaulen die Tomaten.

Ansprüche des K gegen V?

- Beide Kaufverträge sind gültig
- Um eine Haftung auf Folgeschäden geltend zu machen, muss eine Nahe Causalität vorliegen
- Für Folgeschäden haftbar → Verkaufspreis Tomaten

- 3.) K gelingt es, einen gleichwertigen Ersatzesel zu besorgen, für den er allerdings 800 bezahlen muss.

Ansprüche des K gegen V?

- V ist für die Folgeschäden haftbar

Es ist jedoch zu prüfen, ob der neue Esel zu einem vernünftigen Preis gekauft wurde.

Ebenfalls ist zu prüfen, ob der abgewendete Schaden im Verhältnis zu dem aufgewendeten Kaufpreis für den Esel steht.

- Verhältnismässigkeit muss durch Käufer geprüft werden
- Wenn zB. der Eintrag der Tomaten sehr gering war

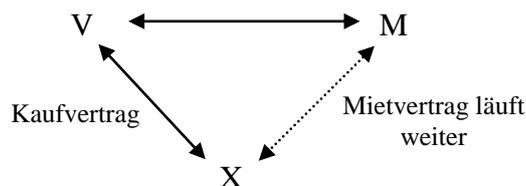
**Allg: Kaufvertrag bleibt auch bei Nichterfüllung bestehen → Schadenersatzforderung**

- Käufer kann entweder auf **1.) actio empti (Kaufpreis zurück) + Vertragsstrafe klagen**
- oder auf **2.) actio empti (Kaufpreis zurück) + Folgeschäden**

### F12:

M hat ein Grundstück mit eleganter Villa von V auf 5 Jahre für jährlich 1000 gemietet.

1. Nach einem Jahr verkauft und übergibt V das Grundstück dem X, der M loswerden will, was ihm schliesslich mit Waffen gelingt.



M gegen X:

M → Fremdbesitzer (Detentor)

X → Eigenbesitzer (bonit. Eigentümer)

→ Alle Interdikte scheitern

→ zwischen M und K gibt es keinen Vertrag

X ist bonitarischer Eigentümer, M lediglich Mieter → no chance, no vindication

M gegen V:

→ Mieterklage (actio conducti) auf Schadenersatz

→ Rückzahlung allenfalls schon im voraus bezahlter Miete

→ Stoppen der Bezahlung der Miete

→ Schadenersatz/ Interesse

V gegen X:

→ Verkäuferklage (actio venditi), allerdings nur wenn klar war, dass Mietvertrag mit M existiert.

→ obligatorische Rechte verschwinden nicht einfach

→ Übernahme des Mietverhältnis

## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

Nach CH-Recht:

M gegen X:

M → Besitzer (Mieter)

Besitzschutz → verbotene Eigenmacht

→ aus Mietvertrag: M kann ein Erfüllungsanspruch gegen X geltend machen bei grundloser Kündigung

M gegen V:

→ aus Mietvertrag, Schadenersatzanspruch

→ Haftung des bisherigen Vermieters für allen daraus entstehenden Schaden (Interesse) OR 261

2. Auf dem Y gehörenden Nachbargrundstück hat dessen Pächter Z eine Tiermehlfabrik errichtet, die üble Gerüche verströmt.

Ansprüche des M gegen Z:

→ Besitzschutzstörung nicht möglich, da M Fremdbesitzer ist und somit keinen Anspruch hat

→ actio negatoria? → nur der Eigentümer (V/X) kann sie erheben.

Ansprüche des M gegen V:

→ actio conducti → Mieterklage

→ Mietobjekt muss sich im vereinbarten Zustand befinden

→ **Zinsreduktion** (wie bei Minderung) oder **Auflösung** des Vertrages (wie bei Wandlung)

→ es können selbige Fristen wie beim Kaufvertrag angenommen werden

→ evtl. Klage auf Interesse bei Wissen/ Verschulden des V

Ansprüche des V gegen Y:

→ a° negatoria → Eigentümer gegen Eigentümer

→ Besitzstörung : Interdikt

Ansprüche des V gegen Z:

→ Besitzstörung, da Eigenbesitzer gegen jeden vorgehen kann, also auch gegen einen Fremdbesitzer/ Störer kann irgend jemand sein

→ a° negatoria (Passivlegitimation)

Ansprüche Z gegen Y:

→ aus Pachtvertrag (actio conducti)

→ Anspruch auf Erfüllung, ansonsten auf Auflösung + Reduktion

→ + Interesse

Ansprüche Y gegen Z:

→ aus Pachtvertrag → a° locati/ Verpächterklage

→ auf Unterlassen bei vertragswidrigem Gebrauch der Sache

→ weiter auch auf Schadenersatz

3. Als M's persönlicher Feind F mit drei Kerlen erscheint, flüchtet M umgehend in die Berge. F demoliert aus Zorn das Haus und nimmt die Fenster mit.

Ansprüche des V gegen M:

→ auf Zinsfortzahlung - JA

→ auf Schadenersatz (Fenster + Schaden am Haus) - NEIN

Ansprüche M gegen F:

→ M hat keinen Interdiktschutz

Ansprüche V gegen F:

Wenn Fenster getrennt sind → gehören nun nicht mehr zum Grundstück → Eigentümer bleibt V

→ Interdiktschutz (V)

Ansprüche M gegen V:

Aus Mietvertrag (actio locati):

→ Es gibt keine Gefahrtragsregel → der Zufall trifft den Eigentümer → höhere Gewalt, ausser man könnte beweisen, dass M gewusst habe, dass... → **kein Schadenersatz von M**

→ **Vermieter wird keinen Mietzins bekommen bis Villa wieder top ist.**

4. Durch ein Erdbeben wird die Villa baufällig; M mietet als Ersatz eine Villa in der Nähe, die 20% mehr kostet.

→ Vertrag geht nicht durch Erdbeben unter

→ Eigentümer trifft zufällige Schädigung

## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

- Mieter muss im Gegensatz zu Käufer kein Risiko in Kauf nehmen.
    - 20% ⇔ Folgeschäden → bei Klage auf Folgeschäden ist allerdings Verschulden nötig
  - Vermieter hat keinen Anspruch auf Mietzins
- oder:
- Mieter hat kein Zuhause → Auflösung des Mietvertrages

5. M möbliert die Villa mit sehr teuren Möbeln, die er im Antiquitätengeschäft A – teils „auf Pump“ – gekauft hat, und bleibt den Mietzins schuldig.

- Pfandrecht entsteht dann, wenn Pfandschuldner Eigentümer ist
- Pfandschuldner (Mieter) muss quirit. oder bonitarischer Eigentümer der Möbel sein
- Wer ist Eigentümer der Möbel „auf Pump“?
- **Mieter:** da Causa und Übergabe stattgefunden hat → Kaufpreisübergabe ist keine Voraussetzung
- Vermieter kann also auch „Möbel auf Pump“ als Pfand abtransportieren

oder:

- Man könnte dies als Kaufvertrag mit **aufschiebender Bedingung** ansehen
- Kaufvertrag ist erst gültig, wenn der Kaufpreis übergegangen ist
- Solange Mieter noch nicht bezahlt hat, ist kein Eigentum übergegangen
  - Führt zur Verwertung des Pfandes
- **Vermieter hat actio locati**
- **Verkäufer hat nur Verkäuferklage (actio venditi)**

### F13:

Der Jurist Mela diskutierte folgende Vereinbarung: „Ich (V) habe dir (K) Maultiere gegeben, damit du sie ausprobieren und, wenn sie dir gefallen, kaufen kannst. Wenn sie dir nicht gefallen, sollst du mir für jeden Tag, an dem du sie hattest, 50 vergüten.“ Während der Probierzeit wurden die Maultiere von Vagabunden gestohlen.

Muss K nun den Wert der Maultiere und die Vergütung bezahlen oder nur die Vergütung – oder gar nichts?



V gegen K:

1. Aus Kaufvertrag: a° venditi
  - nur wenn Kaufvertrag perfekt war → war nicht so, da es ja eine **aufschiebende Bedingung** drin hatte → Kaufvertrag wäre erst später perfekt gewesen → noch keine Kausa → darum kein Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises.
2. Anspruch aus Mietvertrag auf Mietzins ⇒ a° locati:
  - auf Mietzins
  - auf Schadenersatz/ Wertersatz →

**Wenn wir den Kaufvertrag als...**

- a) **auflösende Bedingung sehen:** Die Geschäftswirkungen treten hier **sofort** ein, entfielen jedoch bei Eintritt der Bedingung wieder → Vertrag kam zustande → **Zinssatz JA/ Wertersatz JA**
  - Der Diebstahl wurde als Fahrlässigkeit (wenn auch eine kleine) des Mieters angesehen, weil Maultiere ohne Gewaltanwendung gestohlen wurden → keine höhere Gewalt → V bekommt Wertersatz plus Mietzins bis zum Abhandenkommen der Maultiere → weil K hat Custodiahaftung
  - ...wir haben hier aber eher eine...
- b) **aufschiebende Bedingung (sehen):** Schuldnerpflichten und Gläubigerrechte entstehen **erst** mit Eintritt der Bedingung → **Vertrag ist nicht zustande gekommen!**
  - **Zinszahlung NO/ Wertersatz NO**
  - culpa (Fahrlässigkeit) in contrahendo? → NEIN

**Leihe:** Unter dem Aspekt der Leihe wäre...

- kein Mietzins fällig
- dafür Wertersatz → Custodiahaftung ist stärker als bei Mietverhältnis

Wenn wir davon ausgehen, ein Kaufvertrag kam zustande → dann kam auch ein Mietvertrag zustande

- **Kaufvertrag bedingt Mietvertrag**
- Wir müssen mit Vertragswillen argumentieren → Käufer muss mit Eintritt eines Diebstahls rechnen
- Wir können K nicht vollständig entlasten:

## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

entweder:

- K bezahlt einen **Wertersatz** anstatt des Kaufpreises **oder**
- K bezahlt einen **Zins** oder
- wir sehen es als auflösende Bedingung ex tunc → K bezahlt beides

### F14:

Am 1.10. vereinbaren U und B: „U stellt aus ihm gehörenden Gold einen Ring von xx-Gewicht und yy-Form her zum Preis von 2000. Der Ring wird spätestens zum 10.10 fertiggestellt.“ Am 8.10. wird U von einer Bande überfallen, die

1. das für den Ring bestimmte Gold raubt, Ansprüche des U gegen B?

#### Cassius:

→ zwei Verträge wurden geschlossen zw. U & B:

1. **Kaufvertrag**
2. **Werkvertrag**

Ist Risiko durch Kaufvertrag übergegangen?

- eine genaue Preisbestimmung sowie ein Individualisieren des Kaufgegenstandes haben stattgefunden → **Kaufvertrag perfekt!**
- Besteller hat das Gold „selber gekauft“, bzw. von U „abgekauft“ und dann dem U „gegeben“.
- Wille der Beteiligten, das Gold als Eigentum übergeht genügt
- Gefahr ist auf Besteller übergegangen, Haftung des Bestellers
- **B ist Eigentümer des Goldes**
- **Eigentümer haftet für den Untergang der Sache**
- **Der Werkvertrag ist nicht gültig!**

- 1.1 **Verkaufsklage (a° venditi) gegen B auf Kaufpreis!** (weniger als 2000 weil darin ja auch Lohn enthalten ist.)

- 1.1 **Unternehmerklage (a° conducti) auf Lohn**  
→ **NEIN!** → **Bei einem Werkvertrag ist der Erfolg geschuldet** → **Erfolg nicht eingetreten**

2. den bereits fertiggestellten Ring raubt, Ansprüche des U gegen B?

- **a° venditi auf Kaufpreis des Goldes?** ⇒ **JA!**
- **a° conducti auf Lohn?** ⇒ **NEIN!**
- der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme durch den Besteller → B müsste die Chance gehabt haben, die Sache zu übernehmen
- **Lohnrisiko bleibt U überlassen!**

#### nach herrschender Meinung:

- nur **ein** Vertrag (**Kaufvertrag** über den Ring) wurde geschlossen
- **Aufschiebende Bedingung:**
- Schwebzeit
- U kann keine Ansprüche geltend machen, da keine Perfektion eingetreten.
- U trug nach wie vor das Risiko
- **keine Ansprüche an B!**

- **a° venditi für 2000? NEIN!**
- **aufschiebende Bedingung ist zwar erfüllt,**
- Gefahrtragung geht erst beim Abholen durch den Besteller über
- „Bande“ wird als höhere Gewalt angesehen, gegen die sich U nicht wehren konnte (trotz Custodiapflicht)
- somit würde eigentlich der Käufer (B) haften, → B wusste aber noch nicht, dass der Ring fertig war ...
- **U geht leer aus!**

### F15:

B beauftragt den Unternehmer U mit dem Bau einer Villa auf seinem, B's, Grundstück zum Gesamtpreis von 50.000, zahlbar bei Abnahme. Dafür soll U auch die Baumaterialien und die Arbeitskräfte beschaffen.

U besorgt 10 Arbeiter, denen er 500 pro Monat verspricht, zahlbar nach Fertigstellung der Villa.

## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

1. Nach vier Monaten als die Villa fast fertig ist, konfisziert Octavian im Jahr 43 v. Chr. Das Grundstück,
2. Nach Fertigstellung und Zahlung durch B erweist sich die Baukonstruktion als mangelhaft, weil die Arbeitskräfte nicht ausreichend ausgebildet waren.

Ansprüche der Beteiligten (ausser für und gegen Octavian)?

### F16:

Der Beklagte Milt betreibt in Glarus eine Autoreparaturwerkstätte mit Garage. In dieser hatte der ...Kläger, Architekt Speich in Ennenda, sein Personenauto untergebracht. Aus Ersparnisgründen mietete er jedoch nicht eine Autobox, die Fr. 25 im Monat gekostet hätte, sondern er begnügte sich mit irgendeinem gerade zur Verfügung stehendem Platz im Garagenraum (sog. Sammelgarage). Dafür entrichtete er dem Beklagten eine Entschädigung von monatlich Fr. 15 ein...

In der Nacht des 30. November 1947 entwendete ein gewisser Schärker... das Auto des Klägers aus der Garage des Beklagten, unternahm damit eine Strolchenfahrt und erlitt einen Unfall, bei dem das Auto erheblich (Fr. 6142.50) beschädigt wurde.

Ansprüche des Speich gegen Milt?

- Klage aus Mietvertrag? → Nein, Mietsache muss nur rechtmässig bereitgestellt werden
- Bewachung ist nicht inbegriffen
- Garagist professionell
- Gemäss OR 490: Garagist haftbar bis 1000 sFr. sofern ihn kein Verschulden trifft
- **Garagist = Stallwirt**
- **Seit BGE 76 II 154 aber ist dies anders:**  
Auto ≠ Pferd, Autos können alleine nicht weg. (keine selbständigen Sachen)
- **Gewisse Sorgfaltspflicht → Haftung**
- OR 472 ff über Aufbewahrung/ Hinterlegung
- Bei „Hotelgarage“ OR 487: Haftung bis 1000 Fr. ohne Verschulden des Gastwirtes

### F17:

A bittet B, für sich drei Schafe auf dem Markt zu kaufen. B kauft Dolly, Daisy und Didyma für je 100 bei V, der sie ihm übergibt.

1. Während die Schafe noch bei B sind, stellt sich heraus, dass Dolly an einer Infektionskrankheit leidet, mit dem es B's Schafe ansteckt.

Ansprüche der Beteiligten?

#### Nach Röm.-Recht:

B gegen V:

- actio empti auf Minderung/ Wandelung, evtl. auf Folgeschäden bei Arglist

B gegen A:

- Da das Geschäft ja nur zugunsten von A getätigt wurde, hat im Schadensfall, wenn gegen V nichts zu machen ist, A dem B zu haften, weil bei diesem unausgeglichenen Geschäft **B das Risiko trägt.**

2. Nachdem B Daisy bei A abgeliefert hat, steckt Daisy A's Schafe an.

A gegen V.

- Kein Vertrag

A gegen B:

B hat seine Sache so gemacht, wie er sollte → keine Haftung

- B kann seine Ansprüche dem A übergeben (kann also anstatt B klagen)
- B tritt seine Klage an A ab, jedoch hat A nicht wirklich einen eigenen Anspruch

3. Didyma verkauft und überträgt B dem K, weil dieser 180 bietet.

A gegen K:

- kein Vertrag

A gegen B:

- Klage auf Herausgabe bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Auftrages, allenfalls auf Folgeschäden

## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

### Nach CH-Recht:

#### 1. B gegen A:

→ Aus Auftrag auf Schadenersatz

#### A gegen V:

→ Aus Kaufvertrag auf Schadenersatz (beinhaltet auch den Schadenersatz des B)

→ Kaufvertrag besteht nur zwischen A und V

→ also keine Kaufvertragsanspruchsklage des B gegen V

#### 2. A gegen V:

→ der Kaufvertrag zwischen A und B kann direkt in Anspruch genommen werden

#### 3. A gegen V:

→ kein Anspruch, weil V seine Pflicht getan hat und die Schafe übergeben hat.

#### A gegen B:

→ B verschafft dem A das Eigentum indem er die Schafe in Empfang nimmt

→ **B hat für A das Eigentum erworben**

→ A hat das Eigentum der Schafe in dem Zeitpunkt erworben, als V dem B die Schafe übergibt

→ Schaf war B jedoch anvertraut

→ **K wird sofort Eigentümer** (da gutgläubiger Erwerber) des Schafes

→ Vindikation durch A gegen K nicht möglich

→ A hat die Schafe schon bezahlt, hat Anspruch auf Ersatzleistung, falls Vertrag nicht mehr erfüllt werden kann, auf mindestens den Betrag den er bezahlt hat:

→ Alles was im Rahmen des Auftrages erlangt wurde steht dem Auftraggeber zu, hier also sogar **180**.

#### V gegen A:

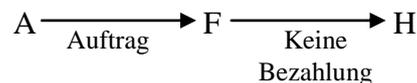
→ aus Kaufvertrag auf Kaufpreis

### F18:

In einem Brief kündigt A seinem Freund F an, er werde in einigen Wochen von einer Reise nach Hause kommen. F möge bitte inzwischen einiges für ihn erledigen, nämlich:

1. Dafür sorgen, dass die Wasserleitung in seinem, A's, Haus repariert wird.

- F beauftragt den Handwerker H, der ein neues Rohr einbaut. F bezahlt H nicht.



#### H gegen F:

→ a° venditi auf Kaufpreis des Rohrs

→ a° conducti auf Lohn

→ **a° aus Werkvertrag auf Materialkosten + Lohn**

} umständlich

#### H gegen A:

→ damit ein Anspruch gegen A geltend gemacht werden könnte, hätte F als Procurator oder als „Sklave“ tätig werden müssen

→ F wurde aber lediglich als Freund tätig → **kein Anspruch**

#### F gegen A:

→ Klage des Beauftragten (a° mandati „contraria“) auf Ersatz der Aufwendungen

#### 2. Ein Fass Öl einkaufen.

- F kauft ein Fass Öl bei O, nimmt es mit und deponiert es in A's Haus. Den Kaufpreis bezahlt er nicht. Das Öl erweist sich als masslos überteuert und zudem ranzig.

#### O gegen F:

→ A° venditi auf Zahlung des Kaufpreises

→ Einrede: Wandelung/ Minderung

#### O gegen A:

→ keine Ansprüche → nur wenn wir in F einen Procurator hätten

#### A gegen O:

→ keine Ansprüche → nur wenn wir in F einen Procurator hätten

## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

A gegen F:

→ auf „Abtretung“ der Klage gegen O

3. Die reifen Äpfel ernten und verkaufen.

- F lässt die Äpfel durch seinen Sklaven S ernten; S verkauft und übergibt sie dem K.  
K bleibt den Kaufpreis schuldig, weil die Hälfte der Äpfel wurmstichig ist.

F gegen K:

- F hat normale Gewährleistungsansprüche gegenüber K aus dem Kaufvertrag
- Das Recht auf Bezahlung geht direkt auf F über
- Klage auf Bezahlung des Kaufpreises (a° venditi)
- F ist weder gutgläubiger Besitzer noch Pächter → keine Vindikation

K gegen F:

→ a° quod iussum → F wird sowohl berechtigt als auch verpflichtet durch die Tätigkeit des S

A gegen K:

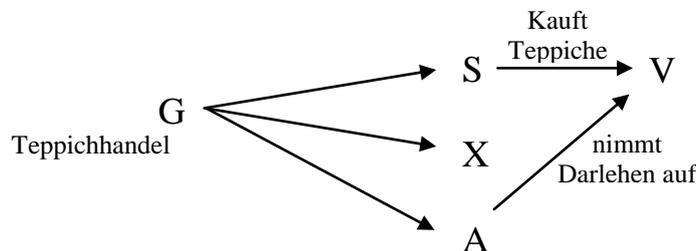
- keine vertraglichen Ansprüche
- sachenrechtliche (dingliche Ansprüche):
  - A hat Interdiktschutz → notwendig ist Besitzwille: F bzw. S können Besitz vermitteln (physischen Besitz), → „Niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selbst hat“ → F ist aber berechtigt
  - Obwohl K fehlerfrei besitzt, kommt es bei utrobi darauf an, bei wem die Sache länger war im vergangenen Jahr → bei A

K gegen A:

- keine vertraglichen Ansprüche
- Vindikation! JA → Verfügung des F genügt, dass K sofort Eigentümer wird

### F19:

G ist der Geschäftsherr eines Teppichhandels, in dem er regelmässig einen Angestellten A beschäftigt. Gelegentlich helfen auch G's gewaltunterworfenener Sohn S und G's Sklave X aus. S hat ein Peculium von 5000. Als G sich auf einer Reise im Orient befindet,



1. Kauft S bei V etruskische Teppiche für 10.000 ein. Ehe S bezahlt und ehe die Teppiche in G's Geschäft eintreffen, werden sie durch ein Grossfeuer vernichtet.

1.1 V gegen S:

→ a° venditi auf Kaufpreis (Gefahr ist übergegangen); aber Naturalobligation

1.2 V gegen G:

1.2.1 a° institoria? NEIN!

1.2.2 a° de in rem verso? NEIN!

1.2.3 a° de peculio? JA! Jedoch begrenzt auf 5000.

2. A nimmt bei V ein Darlehen von 5000 auf, in der – irrigen – Annahme, G müsse in Kürze eine Schuld bezahlen. A verspricht dem V 10% Zinsen.

2.1. V gegen A:

Klage auf Rückzahlung des Darlehens und Klage auf Zinsen (condictio und a° ex stipulatu)

2.2 V gegen G:

2.2.1 a° institoria auf Zahlung der Schulden? JA

2.2.2 a° de in rem verso? JA, wenn das Geld in G's Vermögen gelangt ist

2.3 G gegen A: Klage aus Dienstvertrag (a° conducti) auf Schadenersatz

## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

3. X verkauft und übergibt V einen Teppich für 200, ohne zu bemerken, dass es sich um einen Seidenteppich im Wert von 2.000 handelt

3.1 G gegen V:

3.1.1. a° venditi auf Zahlung von 200? Ja, aber besser:

3.1.2. Vindikation des Teppichs. Eigentum ist nicht auf V übergegangen, **denn**

3.1.2.1. eventuell **relevanter Irrtum** / fehlender Konsens; besser:

3.1.2.2. G hat dem X keine Ermächtigung (iussum) für dieses Geschäft erteilt.

3.2. V gegen G (falls V schon gezahlt hat)

3.2.1. Kondiktion der 200

3.2.2. a° de in rem verso

3.3 V gegen X:

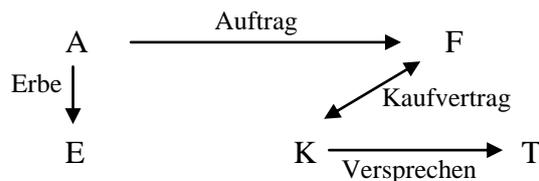
Keine Ansprüche, da X Sklave ist (wir können uns bildlich vorstellen was V mit dem Sklaven gemacht hat)  
Naturalobligation aus Eviktionshaftung?

- Nur wenn X in eigenem Namen den Teppich übertragen hätte

### F20:

Der Alte A hat ein wertvolles Gemälde. Er bittet seinen Freund F, es bei der nächsten Kunstauktion zu verkaufen mit der Abrede, dass der Käufer den Kaufpreis an A's Tochter zahlt.

F verkauft und überträgt das Gemälde dem K, der einwilligt, an T zu zahlen. Ehe K zahlt, stirbt A. Sein Erbe ist E.

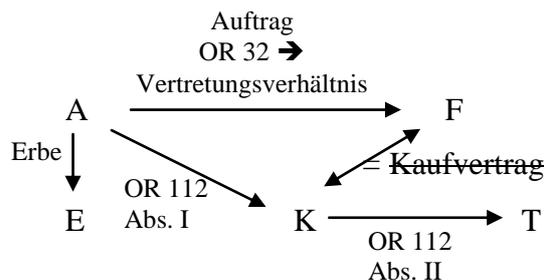


Wer hat Anspruch auf den Erlös?

#### Nach Röm.-Recht:

1. T gegen K: -  
→ da kein Vertrag zwischen T & K → keine Ansprüche
2. F gegen K:  
→ a° venditi:  
→ F kann sich jedoch nicht auf T eine Nebenabrede versprechen lassen: diese Nebenabrede ist ungültig, weil sich ein Dritter nichts versprechen lassen kann  
→ T hat keinen Anspruch
3. A gegen F: a° mandati:  
→ Wenn F den Kaufpreis erhält, so muss er diesen auf Grund des Auftragsvertrages an A weiterleiten  
→ stirbt A, so hat E als A's Rechtsnachfolger den gleichen Anspruch
4. E gegen F: a° mandati  
T hat gegen niemanden einen Anspruch

#### Nach CH-Recht:



→ A handelt in eigenem Namen durch den Vertreter

→ F handelt in fremdem Namen, ist aber Vertreter des A, der in eigenem Namen handelt

## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

- K's Versprechen wurde zwar F gegeben, geht aber an A über, der in eigenem Namen handelt.
- A stirbt, jetzt kann auch T den Anspruch auf Zahlung gegen K geltend machen.
- T kann durch Abrede zwischen F & K, direkt selber Kaufbetrag von K verlangen

### F21:

1. F17 nach CH-Recht → siehe F17
2. F20 nach CH-Recht → siehe F20

### F22:

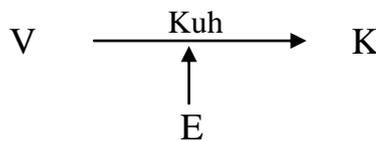
Als A am Tiberufer spazierengeht, sieht er, dass ein Mensch ins Wasser gefallen und kurz vor dem Ertrinken ist. A stürzt sich ins Wasser und rettet den Menschen. Dabei wird seine Toga ruiniert, und er verliert sein kostbares Amulett. Es stellt sich heraus, dass der Gerettete der uralte Sklave des B war. B hatte keinerlei Interesse mehr an dem Sklaven.

Ansprüche des A?

- Klage auf **GoA**
- Ist er im Interesse des B tätig geworden?
- Man muss die andere Seite nicht mal kennen, wichtig ist lediglich, nicht im eigenen Interesse zu handeln
- Ist die Tätigkeit auch objektiv zweckmässig?
- JA!: Einwand „Wollte Sklave sowieso loswerden“ → gilt nicht
- A kann Geschäftsführungsklage (a° conducti) geltend machen:
  - **B hat für Toga & Amulett Ersatz zu leisten.**

### F23:

V erwirbt auf dem Markt eine Kuh, die er kurz danach dem K für 500 verkauft und manzipiert. Wenig später wird die Kuh krank, wodurch K Kosten für den Tierarzt und Pflege entstehen. Als die Kuh wieder gesund ist und ausserdem ein Kalb geboren hat, erscheint – 10 Monate nach dem Verkauf – E, der dartun kann, dass er und nicht V Eigentümer der Kuh war.



1. E gegen K:

- Interdikt? NEIN
- Vindikation? JA

2. E gegen K auf Kalb:

- Vindikation: NEIN
- Kuh und Kalb werden getrennt/ Gutgl. Besitzer geht d. Eigentümer der Muttersache vor
- *Hausmanner*: „Im Normalfall gehören die abgesonderten Früchte dem Eigentümer der Muttersache. Es gibt jedoch zwei Anspruchsberechtigte, die den Eigentümer verdrängen: Der *bonae fidei possessor* und der *emphyteuta* (Erbpächter)...“
- **K darf Kalb gehalten**

3. K gegen E aus GoA?

- Es fehlte K der selbstlose Wille → nix GoA
- K sagt: „Ich gebe Dir die Kuh erst, wenn du mir die Aufwendungen ersetzt hast.“
- Wenn der gutgläubige Besitzer Aufwendungen hatte, kann er die Sache zurückbehalten, bis diese Aufwendungen zurückerstattet wurden. Aber nur dann, wenn E genug Geld hat.
- **K hat ein Retentionsrecht**

4. K gegen V:

- a° empti:
- **a° auctoritatis** = Eviktionshaftung: Aufs Doppelte
- Bei Vindikationsprozess tritt V an Stelle des K

## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

Vor der Vindikation:

→ a° empti → auch auf Wandelung/ Minderung möglich

### F24:

A ist Eigentümer von drei für Wagenrennen gut trainierten Rössern. B ist Eigentümer eines ebenfalls trainierten Rosses, das nach Rasse, Grösse, Alter gut zu den drei Rössern des A passt. A und B beschliessen, dass B dem A sein Ross gibt, dieser die vier Rösser als Viergespann verkauft und dem B ein Viertel des Kaufpreises gibt.

1. Ehe es zu dem geplanten Verkauf kommt, verendet das Ross des B,

1.1 aufgrund einer unerkannten Krankheit,

a° pro socio: NEIN

→ es sind keine Ausgleichspflichten zwischen A und B ersichtlich → Pech für B

→ Gesellschaft wird gleich wieder aufgelöst,  
weil der Gesellschaftszweck (Verkauf) nicht mehr gegeben ist

→ **Allg: Im Falle einer Klage wird die Gesellschaft sowieso aufgelöst!**

→ Auflösung ohne Regressrecht auf A

1.2 weil A es beim Training überstrapaziert hat.

→ A hat alleine den Schaden angerichtet → Gesellschaft wird aufgelöst

→ Ersatzanspruch aus Gesellschaft selbst → Gesellschafter haftet für Fahrlässigkeit (culpa)

2. A verkauft das Viergespann dem K. Er manzipiert dem K das Viergespann

2.1. in Abwesenheit des B,

→ Vertragliche Ansprüche des B: NEIN!

Sachenrechtliche Ansprüche des B:

→ Wir haben zwei einwandfreie Besitzer

→ wir entscheiden nach Zeit

→ B ist quiritscher Eigentümer/ K ist Ersitzungsbesitzer (fehlerfreier Besitzer)

→ Es hat in Wirklichkeit nur eine Tradition stattgefunden;

→ A war lediglich Fremdbesitzer

**Allg: Zuerst immer Interdiktschutz (1), dann Vindikation (2) prüfen**

→ Wir würden nach Zeit nach Zeit entscheiden: wenn B es länger gehabt hätte, dann würde es zu B gehen

→ **nehmen wir an es bleibt bei K** → K hat Besitzschutz (Utrubi)

→ B könnte vindizieren:

→ Einrede von K „rei venditae et traditae“?

NEIN, weil kein Vertrag zwischen B & K

→ Wir haben bei K aber einen berechtigten Nichteigentümer:

→ K könnte durch Eviktionshaftung (Haftung aufs Doppelte) auf A losgehen:

Schaden des A ist nur wegen B's Geschäftsuntreue eingetreten

→ a° pro socio

2. **Möglichkeit:**

→ A hat ein iussum (Berechtigung)

→ eine Einrede gegen B (venditae et traditae) würde stattgegeben werden

→ A hat nicht gerade das Recht zu manzipieren, jedoch gewisse Rechte

2.2 in Anwesenheit des B, der dazu schweigt.

B ist mit dem erzielten Kaufpreis nicht einverstanden und will sein Ross wiederhaben.

→ Die Manzipation ist perfekt

→ Bei der Manzipation soll der Veräusserer gerade eben nichts sagen → also alles tip top

→ Erwerber muss sagen, dass er die Sache zu dem besprochenen Preis übernimmt

→ Wenn keine Einrede vom Veräusserer kommt, so gilt dies als Einverständnis  
und sowieso: im Fall einer Manzipation ist es egal, ob die Kausa gültig ist oder nicht!

→ nun kommt es nicht mal mehr darauf an, ob B ein Vertragspartner von K war oder nicht

→ quiritisches Eigentum geht direkt über

3. Da der Marktpreis für Viergespanne zu Zeit schlecht ist, beschliessen A und B, die Rösser zu behalten. Sie gründen mit ihnen eine Reit- und Wagenrennschule. Ein Schüler reitet das Ross (des B) zu Tode.

→ Beide stellen ihre Rösser zur Verfügung

→ Gesellschaftszweck



## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

→ N und P sind beide Fremdbesitzer, die keinen Interdiktschutz geltend machen können

### Allg: Fremdbesitzer, die Interdiktschutz haben:

➤ **der Prekarist gegen Dritte,**

➤ **der Pfandgläubiger,**

➤ **der Sequester (was immer das ist),**

➤ **der Erbpächter,**

➤ **der Nutzniesser**

→ E kann vindizieren

→ a° furti kann durch E oder P geltend gemacht werden → P hat das grösste wirtschaftliche Interesse

3. ist die Kuh C vom Blitz erschlagen worden,

P gegen N:

→ N haftet nur für grobe Fahrlässigkeit

E gegen P:

→ Zufall → kein Anspruch → Zufall trifft den Eigentümer

P gegen E:

→ P hat eine Kuh weniger als im Pachtvertrag festgehalten → Reduktion des Pachtzinses

4. hat N die alte Kuh D dem K verkauft und übergeben, weil dieser einen besonders hohen Preis für sie anbot,

E gegen K:

→ E hat Interdiktschutz → K hat Eigenbesitz begründet → es kommt nun darauf an, wer längere Zeit besessen hat → K hat von Nichteigentümer erworben, ist also Ersitzungsbesitzer → E kommt mit Vindikation durch

P gegen N:

→ aus Aufbewahrungsvertrag auf Schadenersatz, da P dem E für die Kuh haftbar ist

→ Falls N nicht aus Eigeninteresse tätig wurde → **GoA** → Für Verkauf liegt Genehmigung vor

→ P könnte dann die Herausgabe des Erlöses verlangen

Es wurde ja ein Pachtvertrag auf 20 Jahre geschlossen → der Pächter P darf in dieser Zeit verkaufen

→ er muss einfach nach 20 Jahren wieder den gleichen Bestand zurückgeben → aus dem Pachtvertrag geht somit hervor, dass P selbständig wirtschaften kann

→ damit hätten wir ein generelles iussum (Ermächtigung) von E an P, ein weiteres von P an N

K gegen N:

→ a° empti sowie Eviktionshaftung

### 2. Möglichkeit:

Handelt N ohne iussum und im eigenen Interesse

→ a° furti durch E oder durch P

## F26:

E übergibt dem V eine alte goldene Brosche zur Aufbewahrung und macht ihm zugleich das Angebot, sie für 1000 zu kaufen, wofür er ihm eine Bedenkzeit bis zu einer Rückkehr in vier Wochen einräumt. Zwei Wochen später verkauft V die Brosche dem Kunsthändler K für 1.500. K will sie später abholen, und zwar – weil die Zeiten unsicher sind – in Begleitung seiner Sklaven. Ehe dies geschieht,

1. Haben die Gallier den Ort erobert, dabei auch V's Haus geplündert und die Brosche mitgenommen,

Ansprüche der Beteiligten?

E gegen V:

→ actio depositi aus Aufbewahrung (nur bei grober Fahrlässigkeit)? → Gallier = höhere Gewalt → V haftet nicht

→ Kaufvertrag mit **aufschiebender Bedingung** → Durch den Verkauf der Brosche an K entsteht ein perfekter Kaufvertrag zwischen E & V → denn die Bedingung ging somit in Erfüllung → folglich schuldet V dem E den Kaufpreis/ V wurde Eigentümer in dem Moment der Annahme des Kaufvertrages → Perfektion des Kaufvertrages

K gegen V:

→ Kaufvertrag perfekt → Gefahr geht auf Käufer über → V hat lediglich Custodia-Haftung: Gallier → höhere Gewalt → Kaufpreisanspruch des V auf 1500

## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

oder:

Geschäftsführung ohne Auftrag: **GoA** → V hätte somit nur im Interesse des E gehandelt

→ V wurde somit nie Eigentümer der Brosche

→ perfekter Kaufvertrag → Forderung von V an K auf 1500, sowie Anspruch des E auf Herausgabe des Erlangten (1500)

2. Hat V das Fenster offen gelassen und ein vorbeigehender Spaziergänger hat dort die liegende Brosche mitgenommen.

E gegen V:

→ grobe Fahrlässigkeit → Anspruch aus Kaufvertrag auf 1000 oder aus Aufbewahrung auf Schadenersatz

K gegen V:

→ Kaufvertrag perfekt → V hat Fahrlässig gehandelt → Custodiapflichtverletzung

### F27:

A „überlässt“ B seinen Wagen:

1. Zum Gebrauch für 100 monatlich;

Infolge eines technischen Mangels, den A nicht erkannt hatte; bricht der Wagen, als B ihn das erste Mal benutzt, zusammen; B wird verletzt.

Ansprüche des B?

→ Miete: Vermieter muss für einwandfrei funktionierendes Auto sorgen

→ Mietreduktion, aber kein Schadenersatz

→ falls A schuldig wäre → zusätzliche Haftung für Folgeschäden

2. Zur Weitergabe an beliebige Dritte für 200 (welche B zahlen muss) monatlich;

Infolge eines technischen Mangels, den A nicht erkannt hatte; bricht der Wagen, als B ihn das erste Mal benutzt, zusammen; B wird verletzt.

→ Pacht: A muss Sache ordnungsgemäss überlassen → A haftet für Folgeschäden → verschuldensunabhängig

3. Zum Mitgebrauch, weil A und B beide im Transportgeschäft tätig sind;

Infolge eines technischen Mangels, den A nicht erkannt hatte; bricht der Wagen, als B ihn das erste Mal benutzt, zusammen; B wird verletzt.

Gesellschaft: **a° pro socio**:

- kein Verschulden → B trägt Schaden

- bei Verschulden → A muss alles übernehmen

→ das Verschulden eines Gesellschafters wird relativ schnell anerkannt.

4. Mit der Bitte, ihn auf dem Markt zu verkaufen;

Infolge eines technischen Mangels, den A nicht erkannt hatte; bricht der Wagen, als B ihn das erste Mal benutzt, zusammen; B wird verletzt.

→ Auftrag: Klage aus Auftrag auf Schadenersatz → **A haftet für alles** (nur dann nicht wenn höhere Gewalt im Spiel wäre.)

5. zur Reparatur für 200;...

→ Werkvertrag: B muss damit rechnen, dass das Auto kaputt ist → Haftung des A sehr unwahrscheinlich

6. zum Haben und Behalten für 1000;...

→ Kaufvertrag: Gewährleistungshaftung auf Wandelung/ Minderung

→ Haftung auf Folgeschäden nur bei Verschulden des A → wahrscheinlich ja

7. zum kostenlosen Einstellen in B's Garage;...

→ **Aufbewahrung**: falls nur eine einfache Aufbewahrung vorgeben war, dann durfte B gar nicht damit herumfahren → A haftet nicht

→ **Auftrag**: falls das Herumfahren dazugehörte, dann behandeln wir den Fall gleich wie ein Auftrag → s. 4.

8. zur kostenlosen Benutzung am Wochenende;...

→ Leihe: wenn der Verleiher arglistig gehandelt hat, dann haftet er

sonst: nur bei sehr grober Fahrlässigkeit

by the way: bei Grundstücken ist keine Leihe möglich

### F28:

P ist Pächter der Gastwirtschaft des E. P und E vereinbaren, dass P die Räume modernisieren lässt und E ihm dafür ein Darlehen in Höhe von 10.000 zur Verfügung stellt. Daraufhin bestellt P den Handwerker H, der eine Woche lang arbeitet und dabei seine Materialien – Farbe, Steine – verwendet. E verweigert dem P das Darlehen.

Ansprüche des

1. P gegen E?

→ Aus **Darlehensvereinbarung** kann der Darlehensnehmer nicht auf Übergabe des Darlehens klagen:

**Hausmaninger:** „Im Realkontrakt mutuum ist **kein Platz** für eine verbindliche Zusage des Darlehensgebers, ein Darlehen demnächst zu gewähren. Doch konnte für eine solche Zusage die Form der Stipulation gewählt werden.“

→ **culpa in contrahendo?** → geht hier nicht, da sie den Realvertrag zerstören würde

→ **Anspruch aus Auftrag?** → Der Pächter handelt auch in eigenem Interesse, handelt nicht nur altruistisch

→ Der Beauftragte müsste fast vollumfänglich im Interesse des Auftraggebers handeln

→ **Anspruch aus Gesellschaft?** → Eine Gesellschaft war nie vorgesehen, da E die gesamten Kosten übernehmen sollte → keine Kostenteilung → P übernimmt Vollkosten

→ **Eher: Anspruch aus Pachtvertrag selbst** → Im Pachtvertrag enthaltene Klausel für Modernisierung der Räume/ Nebenabrede nach Treu & Glauben → Kompensation (Verrechnung) → Reduktion des Pachtzinses

2. H gegen P?

2.1. → Ansprüche aus **Werkvertrag** (H schuldet Erfolg) + **Kaufvertrag** → (Cassius):

→ Da wir davon ausgehen können, dass die Materialien nur einen Bruchteil des Wertes der Arbeit ausmachen, haben wir Werkvertrag und Kaufvertrag **zu einem Werkvertrag** zusammengefasst

→ **H klagt aus Werkvertrag auf Bezahlung** → Anspruch nur aus Werkvertrag auf Bezahlung d. Werkes

→ Arbeit wertvoller als Material

2.2 → nur **Kaufvertrag** → (die meisten Juristen):

→ Der Pächter kann überhaupt nichts kaufen → kann keinen Kaufvertrag abschließen, denn die Räume, das Gesamtwerk ist kein Kaufgegenstand (wie z.B. ein Ring) der durch Übergabe perfekt wird

3. H gegen E?

→ Zwischen H & E ist kein Vertrag vorhanden

→ **GoA?:** *H hat zum obj. Nutzen des E gearbeitet: wer handelt muss die Absicht haben für einen anderen zu handeln* → H handelt für P → H handelt für sich um einen Werkvertrag zu erfüllen und für P

→ **ungerechtfertigte Bereicherung:**

*Ist E reicher als vor der Tat?* – JA

→ *Zwischen H + E besteht kein Vertragsverhältnis, H hat eine Leistung mit Rechtsgrund erbracht*

→ **datio:** *H leistet an P und das Ganze kommt E zugute- eher nicht: datio ist eher ein Akt zwischen darlehensnehmer und Darlehensgeber (Hausmaninger), ist hier nicht der fall.*

### F30:

Der Procurator P des abwesenden Grundeigentümers G ist – aufgrund der nachlässigen Buchführung des G – der Meinung, G schulde dem X 1000, fällig am 1.2.

Am 1.2. nimmt er (P) 1000 aus der Kasse des G und übergibt sie dem Sklaven des X. Dieser legt sie in die Kasse des X.

Ansprüche der Beteiligten?

G gegen X:

→ **X ist der Bereicherte**, er wurde aber nicht Eigentümer, weil keine gültige Kausa für die Leistung an X besteht → durch die **Vermischung** des Geldes wird er aber trotzdem Eigentümer, aber nicht durch die Übergabe allein

→ Um Kondiktion geltend machen zu können, müsste P nun aber der Entreicherte sein: ist er aber nicht, es war ja nicht sein Geld

→ das ehemalige Vertragsverhältnis ging durch die Erfüllung unter

→ P hat Vollmacht Darlehen zu gewähren → Diese Gewährung kann G zugerechnet werden; wir lassen G als denjenigen erscheinen, der Eigentum übertragen hat

→ Wir lassen G **kondizieren** → **condictio indebiti gegen X**

→ X hat Geld als eine Schuldtilgung angenommen, obwohl er wusste, dass keine solche vorliegt

zivilrechtliche gesehen handelt es sich also mindestens um ein **Darlehen** → **X kann wie ein Darlehensnehmer behandelt werden** → somit kann das Geld ebenfalls mittels **condictio** zurückverlangt werden.

## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

- Das iussum macht lediglich einen **nichtberechtigten** Nichteigentümer zu einem **berechtigten** Nichteigentümer
- eine reine Vollmacht/ Ermächtigungsübertragung also
- wir haben hier ein Auftragsverhältnis (**mandat**)
- **P kann Geld nicht zurückholen**, wenn er den Irrtum bemerkt
  - Vindikation steht nur dem quiritischen Eigentümer zu
- Der Procurator P muss nur für Arglist/ grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht geradestehen

### F31:

P hat 10 Morgen Land von E auf 10 Jahre gepachtet für jährlich 5.000. Nach zwei Jahren ist P mit 3.000 Pachtzins im Rückstand. E beendet den Pachtvertrag. Das gerade geerntete Getreide hat zu diesem Zeitpunkt einen Wert von 2.000. Der Händler H hatte vor einem Jahr dem P Saatgut für 500 geliefert, den Kaufpreis hat er noch nicht erhalten und erhält ihn auch nicht von P. H verlangt die 500 von E.

1. Mit Erfolg?

H gegen P:

- Verkäuferklage: **a° venditi**

H gegen E:

- keine vertraglichen Ansprüche
- Es besteht keine **datio** zwischen E & H
- E profitiert wirtschaftlich von H, es ist aber keine Zuwendung/ datio
- sollte das Getreide dem E gehören, dann wäre er ungerechtfertigt bereichert
- Zuerst müssen wir also abklären, **wem das Getreide gehört:**
  - 1. Grundsatz: dem Eigentümer der Muttersache gehören die Früchte
  - **aber: Pächter/ Nutzniesser/ gutgl. Besitzer gehen vor**
  - **Also wird P Eigentümer des Saatgutes**
  - Pachtvertrag wird nicht bereits mit Verzug d. Pachtzinses aufgelöst, sondern erst mit der Auflösung des Vertrages → E beendet den Vertrag erst nach dem Pflücken durch P
- **Worin könnte also E's Bereicherung bestehen?**
  - Sobald der Verzug des Pachtzinses eintritt, gibt es ein **automatisches Pfandrecht**, was auch ohne eine entsprechende Vereinbarung der Fall ist → **dieses Pfandrecht kam nur aufgrund von H's Saatgut zustande** → Pfandgläubiger werden nie Eigentümer, sie müssen verkaufen
  - Was H geliefert hat kommt wirtschaftlich E zugute
  - H hat **Regressrecht** auf E: „Verkaufe die Ernte und gib mir 500!“

2. Wäre die Rechtslage anders, wenn P nicht Pächter sondern Procurator des E gewesen wäre?

H gegen P:

- Verkäuferklage: **a° venditi**

H gegen E:

- Procurator hat nur Verwaltungsrecht, kein Fruchtziehungsrecht → die Bereicherung des E ist somit noch klarer → keine datio
- Weder im Fall des Procurators noch im Fall Pächters ist eine Kondiktion gegen E gerechtfertigt
- **dafür aber a° institoria (utilis), adjektivische Klage**

### F32:

Lösen Sie Fall 31.1 nach österreichischem Recht!

ABGB 1041

Wenn ohne Geschäftsführung eine Sache zum Nutzen eines andern verwendet worden ist, kann der Eigentümer sie in Natur oder, wenn dies nicht mehr geschehen kann, den Wert verlangen, den sie zur Zeit der Verwendung gehabt hat...

Oberster Gerichtshof, Juristische Blätter 78, 1956, 17 ff. (19)

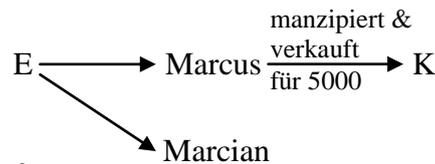
„...so hält der OGH seit Jahrzehnten ausnahmslos an dem Grundsatz fest, dass eine Verwendungsklage (=actio de in rem verso) ausgeschlossen sei, wenn dem Verkürzten (*der Entreicherte*) eine Kontraktklage gegen einen Dritten (=Pächter) zusteht.“

- Wenn ein Kaufvertrag zwischen H & P besteht → Rückgriff auf E nicht möglich

### F33:

Im Testament des E stand: „Meinen Sklaven Stichus vermache ich meinem besten Freund Mar...“ Marcus, ein guter Freund des E, erhält den Sklaven vom Erben. Er verkauft und manzipiert ihn eine Woche später dem K für den sehr guten Preis von 5000. Einen Monat später stirbt der Sklave. Bald daraus stellt sich heraus, dass im Testament mit „Mar...“ nicht Marcus, sondern E's bester Freund Marcian gemeint war.

Wir gehen davon aus, dass es sich bei dem Vermächtnis um ein sogenanntes Vindikationslegat handelt, wodurch der Bedachte sofort Eigentümer wird.



Ansprüche des Marcian?

1. Marcian gegen K:

1.1. vertraglich: NICHTS

1.2. dinglich: NICHTS

2. Marcian gegen Marcus:

2.1. vertraglich: NEIN

2.2. GoA: Nein, weil kein Geschäftsführungswillen

2.2.2. Kondiktion?

Marcus: bereichert? JA

Marcian: entreichert? JA

Sind die 5000 mit einem Rechtsgrund bei Marcus?

→ JA, wegen dem geschlossenen Kaufvertrag

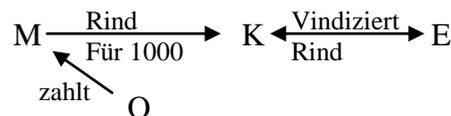
→ datio, zwischen Marcian & Marcus? NEIN!

2.3. Marcian hat in das Eigentum des Marcian eingegriffen

→ Eingriffskondiktion o. Leistungskondiktion

### F36:

M verkauft und manzipiert dem K ein Rind für 1000, die er ihm auf 4 Wochen stundet. K gerät unverschuldet in Finanzschwierigkeiten. Daraufhin



1. erlässt der freundliche M ihm den Kaufpreis durch ein unbefristetes sog. *Pactum de non pretendo*.

Ansprüche des K gegen M:

→ Der zu zahlende Preis wird nicht sofort fällig, obwohl er dies eigentlich wäre

→ das *Pactum de non pretendo* ist eine vom Prätor anerkannte, formlose Vereinbarung auf Stundung oder auf Erlass der Forderung → „unbefristet“, d.h. M wird nie klagen

→ Eviktionshaftung: gegen „Entwehrung“ des Rindes → kann wegen Kaufvertrag geltend gemacht werden

→ Eviktionshaftung auf doppelten Kaufpreiswert

→ M verzichtet auf die Kaufpreisforderung

→ die Kaufpreisforderung bleibt jedoch faktisch bestehen, auch wenn sie nicht mehr einklagbar ist

→ Gem. **Text 8** („... Wenn der Verkäufer nicht Eigentümer war, wird er für Eviktion haften, falls der Preis bezahlt wurde...“) → K kann keine Eviktionshaftung geltend machen → **M haftet nicht!**

2. Zahlt K's grosszügiger Onkel O die 1000 an M.

Dann stellt sich heraus, dass das Rind dem E gehörte, der es vindiziert.

Ansprüche des K:

→ wir haben zwar keine reguläre Zahlung, aber die Forderung „ist sonst wie erfüllt“

→ Kaufpreisforderung erlischt → Eviktionshaftung besteht jetzt!

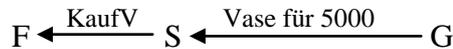
## Römisches Recht II / Übungen 2S

Es handelt sich hier um Unterrichtsnotizen, jawohl: HIER LAUERN TONNEN VON FEHLERN!!! Also sei kritisch!

### F39:

S bittet G um ein Darlehen in Höhe von 5000. G hat kein Bargeld, will S aber helfen. G überlässt dem S deshalb eine etruskische Vase im Wert von etwa 5000, damit S, wenn er will, diese verkaufen und den Erlös 6 Monate lang als Darlehen behalten kann.

S verkauft und übergibt am nächsten Tag die Vase dem F für einen Freundschaftspreis von 3000.



Nach Ablauf von 7 Monaten verlangt G

1. 5000 von S:

Vertragliche Ansprüche von G gegen S:

- 1.1. Ist es ein **Darlehen**? → *Condictio* (Darlehensklage) auf 5000? Das Darlehen wäre ein Rechtsvertrag –  
→ warum nicht? **Bei einem Darlehen müssen gleiche Sachen hin & hergehen** → Geld & Vase na ja...
- 1.2. Verkäuferklage (*a° venditi*) auf 5000? – „Ich verkaufe Dir die Vase & Du bezahlst sie mir in 6 Monaten → noch keine Einigung über Kaufpreis → keine Einigkeit, ausserdem kein Erwerbswillen von S → also eher keine *a° venditi* auf 5000
- 1.3. **Auftrag**? G hat S beauftragt etwas zu verkaufen → *a° mandati* auf das Erlangte: 3000 → Schadenersatz von 2000 von S verlangen, wegen zu gering erzielten Freundschaftspreis  
→ NEIN, da ein Auftrag ein altruistischer Akt ist → S müsste im Interesse des G tätig werden
- 1.4. **Dienstvertrag**? Hat G womöglich S im Dienstvertrag beschäftigt? S = Arbeitnehmer → Beim Dienstvertrag bräuchten wir eine genauere Beschreibung d. Dienstes/ für den erbrachten Dienst wird ein Entgelt bezahlt
- 1.5. **Gesellschaft**? → *a° pro socio* → Gewinnteilung/ Gesellschaftszweck: “Verkauf einer etruskischen Vase“  
→ die eingebrachten Mittel könnten wir bejahen: Einer bringt Vase, ein anderer die Arbeit  
→ Das Motiv hinter dem Gesellschaftszweck ist dann aber wieder sehr verschieden → **Der Zweck liegt nur im Interesse des S!** → darum: NEIN!
- 1.6. *Aufbewahrung*? Nein, denn das würde ja heissen, S müsste die Vase zurückgeben.  
→ **Wir sind am Ende der Verträge** → In allem steckt ein Element von dem drin was wir suchen, aber nichts passt richtig → darum (oh was für ein Zufall aber auch), die zuletzt besprochene formel: **actio in factum** (wenn ohne Arglist)!